

Nachweispflicht für Masern-Schutzimpfung

Fristverlängerung bis 31. Dezember

Die Frist für den Nachweis einer Masern-Schutzimpfung wurde im erweiterten Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Beschäftigten in Zahnarztpraxen, die nach 1970 geboren sind, vom 31. Juli auf den 31. Dezember 2021 verlängert.

Praxispersonal, das neu eingestellt wird, muss den Nachweis der Masernimmunität seit dem 1. März 2020 direkt nachweisen. Ebenso muss auch der Arbeitgeber (Zahnarzt/Zahnärztin) eine Immunität aufweisen.

Bei Unklarheiten kann die Masernimmunität durch eine Titer-Bestimmung geklärt werden. Hierbei handelt es sich um eine Leistung, die in der Regel nicht von der Krankenversicherung übernommen wird und vom Beschäftigten privat bezahlt werden muss.

Zur Durchführung der Schutzimpfung ist jeder approbierte Arzt (nicht jedoch der Zahnarzt) berechtigt. In der Regel wird dies der Hausarzt sein. Die Kosten für



die Schutzimpfung tragen die jeweiligen Krankenkassen der Beschäftigten.

Die Nachweispflicht gegenüber dem Arbeitgeber wird erfüllt durch die Vorlage eines:

- Impfausweises bzw. einer Impfbescheinigung mit **zwei dokumentierten** Masernimpfungen,
- ärztlichen Zeugnisses, dass eine Immunität gegen Masern bereits vorliegt,
- ärztlichen Zeugnisses, dass bei fehlender Immunität aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Es reicht aus, einen der drei genannten Nachweise vorzulegen.

INFOS IM NETZ



Weitere Informationen und FAQ zu diesem Thema finden Sie im Internet: www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html

KONTAKT

Fragen zu diesem Thema beantwortet das Referat Praxisführung und Medizinprodukte der BLZK, Telefon: 089 230211-340/-342.

Saskia Wiczorek
Referat Praxisführung und
Medizinprodukte der BLZK